

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3717 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1850 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes –
Deutschnachweise beim Ehegattennachzug**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Clara Bünger, Gökay Akbulut, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1851 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes –
Erleichtertes Bleiberecht**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/3973 –

Keine Abschiebungsoffensive – Für ein wirksames Bleiberecht

A. Problem und Ziel

Zu Buchstabe a

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen. Es sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen.

Einige vom Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren bereits beschlossene rechtliche Änderungen mit gleichlaufendem Ziel haben sich als nicht hinreichend erwiesen, um die identifizierten Probleme zu beheben.

Ein modernes Einwanderungsrecht bietet Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten, und schafft andererseits die Voraussetzungen für eine zügige Aufenthaltsbeendigung derjenigen, die dies nicht tun. Insbesondere die Ausreise von Straftätern und Gefährdern muss konsequenter vollzogen werden. Es sind daher weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, den Aufenthalt von Straftätern und Gefährdern zu beenden. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Instrumente verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht auch durchzusetzen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet. Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber zuletzt mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wichtige Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Auch für Menschen im Asylverfahren ist der frühe Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ein Schlüsselfaktor für gesellschaftlichen und qualifikationsadäquaten beruflichen Zugang. Die Lebensrealität zeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Menschen letztlich über einen langen Zeitraum in Deutschland lebt. Damit wird vielfach die Erwartung erhoben, dass eine sprachliche Integration in das Umfeld stattfindet und gesellschaftliche Teilhabe erfolgt. Zudem sind für Asylbewerber unter anderem mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber das größte Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung, die die eigene Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Gleichzeitig haben viele Ausländer, deren Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Förderung des Bundes zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache

keine Beschäftigung finden und auf steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen sind. Ziel ist, allen Asylbewerbern durch einen frühzeitigen Zugang zur Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll eine rasche Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland befördert und die Abhängigkeit dieser Personengruppe von steuerfinanzierten Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine suchen viele Menschen Schutz in Deutschland. Diese fallen unter die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in anderen durch die Länder für die Unterbringung bestimmte Einrichtungen untergebracht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht absehbar, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insofern ist von großer Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in diesen Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Seit 2007 wird von ausländischen Ehegatten als Voraussetzung des Familiennachzugs nach Deutschland grundsätzlich der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits im Ausland verlangt, wobei auch schriftliche Deutschkenntnisse erforderlich sind. Zwar gibt es zahlreiche gesetzliche Ausnahmeregelungen, doch insbesondere die seit 2015 bestehende Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes wirkt in der Praxis nicht bzw. nur sehr unzureichend. Mehr als 10.000 Ehegatten bestehen jedes Jahr die geforderten Sprachprüfungen im Ausland nicht und können deshalb nicht mit ihren in Deutschland lebenden Partnerinnen und Partnern zusammenkommen. Das ist für viele Betroffene eine unzumutbare Belastung und auch unverhältnismäßig, denn die deutsche Sprache kann sehr viel leichter in Deutschland, d. h. nach dem Familiennachzug, erworben werden, mithilfe des hiesigen Integrationskurssystems, mit der Hilfe der Ehegatten und im alltäglichen Gebrauch.

Zu Buchstabe c

In ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf erleichterte Regelungen zum Bleiberecht verständigt (Kapitel „Integration, Migration, Flucht“ Abschnitt „Aufenthalts- und Bleiberecht“). Bei den Aufenthaltsregelungen für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) und „bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b AufenthG) sollen im Wesentlichen die erforderlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland herabgesetzt werden.

Zudem soll es ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ geben, um die Praxis der Kettenuldungen zu beenden. Demnach sollen „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen“, eine einjährige „Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG)“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Doch immer wieder werden Menschen, die nach diesen Vorgaben eigentlich ein Bleiberecht in Deutschland erhalten sollen, abgeschoben, weil es noch keine gesetzliche Umsetzung des Vorhabens gibt und nur in wenigen Bundesländern „Vorgriffsregelungen“ getroffen wurden, wonach mit Blick auf die vereinbarten Änderungen potentiell Betroffene nicht oder allenfalls nachrangig abgeschoben werden sollen (vgl. www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/2022-05_4_NEWS_Abschiebungsreporting_NRW.pdf, Seite 1 und 4). Das ist für die konkret Betroffenen eine unerträgliche Belastung, denn durch eine Abschiebung werden sie oft unwiderruflich aus ihrem bisherigen Leben in Deutschland herausgerissen, selbst wenn sie hier arbeiten, gesellschaftlich eingebunden und/oder ehrenamtlich engagiert sind, eine eigene Wohnung haben und ihre Kinder in der Schule fest integriert und hier aufgewachsen und/oder geboren sind.

Schon am 24. Januar 2022 hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat erklärt, dass „derzeit“ geprüft werde, wie das „Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zügig umgesetzt werden kann“ (Bundestagsdrucksache 20/534, Antwort zu Frage 32, Seite 20). Mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer „für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht“ wollte das Bundesministerium sich jedoch nicht, etwa in Gesprächen mit den Ländern, für eine von Menschenrechtsorganisationen geforderte „Vorgriffsregelung“ einsetzen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. beklagt immer brutaler durchgesetzte Abschiebungen in Länder, in denen Krieg, Haft, extreme Armut oder Perspektivlosigkeit drohen, was Folge zahlreicher seit 2015 erfolgter Verschärfungen des Aufenthaltsrechts sei.

Sie fordert die Bundesregierung insbesondere auf, den Gesetzentwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht in nach Maßgabe des Antrags geänderter Fassung erneut einzubringen, um sowohl humanitären Anliegen als auch dem Vorhaben, Kettenuldungen wirksam zu beenden, gerecht werden zu können sowie die seit 2015 vorgenommenen Verschärfungen im Abschiebungsverfahren bzw. bei der Abschiebungshaft zurückzunehmen und alle Formen von Abschiebungshaft ersatzlos zu streichen.

B. Lösung, Nutzen

Zu Buchstabe a

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung weiter verhindern, soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder – im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren – nach § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück, da es sich beim Chancen-Auf-

enthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung handelt und derselbe Aufenthaltsstatus nicht über ein Jahr hinaus verlängert werden kann. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Normen jeweils anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Dabei soll die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert, für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen Anpassungen in Bezug auf die für diese geltenden Erteilungsvoraussetzungen (Identitätsklärung und Anrechnung von Verduldungszeiten).

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Eine konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft von Straftätern vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Zudem wird in einem ersten Schritt der Familiennachzug für Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert, indem beim Nachzug des Ehegatten künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet wird.

Für Asylbewerber soll der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen. Schon vor Abschluss des Asylverfahrens ist für alle Asylbewerber ein – insofern früherer – Zugang zum Integrationskurs sowie bei Arbeitsmarktzugang zum Berufssprachkurs eröffnet. Damit wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages in einem ersten Schritt umgesetzt, für eine möglichst rasche Integration allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anzubieten. Zudem soll dies ihnen – soweit sie keinem Beschäftigungsverbot unterliegen – die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Damit

wird auch der Kritik der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnden Deutschsprachkenntnisse seien ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem gegebenenfalls auch für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen nach § 24 Absatz 1 AufenthG durch die Länder bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Der Stichtag, der den potentiell begünstigten Personenkreis des neuen § 104c AufenthG-E (Chancen-Aufenthalt) eingrenzt, wird vom 1. Januar 2022 auf den 31. Oktober 2022 verlegt. Es können nunmehr all jene geduldeten Ausländer profitieren, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen erstmaliger Ankündigung des Chancen-Aufenthalts (im Koalitionsvertrag, der im Dezember 2021 vereinbart wurde) und Inkrafttreten des Gesetzes ein signifikanter Zeitraum liegt.
- Die Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthaltstitels wird auf 18 Monate verlängert, um so den Begünstigten mehr Zeit zu geben, die notwendigen - und unverändert gebliebenen - Voraussetzungen für ein Bleiberecht im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt zu erfüllen. Korrespondierend dazu wird klarstellend geregelt, dass der Familiennachzug zu Inhabern eines Chancen-Aufenthalts in § 29 AufenthG aufgrund der nunmehr über einjährigen Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ausgeschlossen wird.
- Bei § 25a AufenthG (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. nach der Änderung Ausweitung auf junge Volljährige) wird als Voraussetzung für die Titelerteilung eine 12-monatige Vordulungszeit geregelt, um unter Beachtung der Dauer der Asylverfahren einen Wechsel aus dem Asylverfahren (bzw. unmittelbar nach Beendigung des Asylverfahrens) in einen Bleiberechtstitel zu vermeiden und den Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zunächst aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1850 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1851 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3973 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung der Vorlage zu Buchstabe a und/oder Annahme der Vorlagen zu Buchstaben b bis d.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Bund ist aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG-E mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Millionen Euro sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Millionen Euro ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufssprachkursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro jährlich ausgegangen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Millionen Euro, von denen 160 Millionen Euro auf den Bund entfallen, gerechnet. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II von voraussichtlich 20 Millionen Euro. Ein leichter, nicht bezifferbarer Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld kann nicht ausgeschlossen werden. Eine belastbare Schätzung ist mangels Datenverfügbarkeit zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Durch Wechsel in den Bereich des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt es zu Mehrausgaben von etwa 5 Millionen Euro, die vollständig vom Bund getragen werden.

Die entstehenden Mehrbedarfe werden jeweils bei den betroffenen Einzelplänen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell und stellenplanmäßig ausgeglichen.

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der gegebenenfalls darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20 000 Kindergeldfälle jährliche

Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 50 Millionen Euro an, die zu je 42,5 % auf Bund und Länder und zu 15 % auf die Gemeinden entfallen. Diese Mindereinnahmen werden gegebenenfalls durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert.

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40 % auf den Bund und zu 60 % auf die Länder entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG beziehen kann. Im Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt.

Zu Buchstaben b bis d

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 74 Tausend Stunden. Der jährliche Sachaufwand reduziert sich um rund 1 496 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstaben b bis d

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 404 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 404 000 Euro wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen.

Zu Buchstaben b bis d

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Davon entfallen 382 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Zu Buchstaben b bis d

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund + 1 493 000 Euro. Davon entfallen + 1 209 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und + 284 000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstaben b bis d

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Zu Buchstaben b bis d

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3717 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
 - aa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „geduldet oder“ gestrichen und werden vor dem Wort „ist“ die Wörter „oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung“ eingefügt.
 - bb) Nach Dreifachbuchstabe bbb werden die folgenden Dreifachbuchstabe ccc und ddd eingefügt:
 - ,ccc) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,“.
 - cc) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstabe eee.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „und“ vor der Angabe „§ 104b“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „§ 104b“ die Angabe „und § 104c“ eingefügt.“
 - c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.
 2. In Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ durch die Wörter „Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder“ ersetzt.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1850 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1851 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 20/3973 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Helge Lindh
Berichterstatter

Gülistan Yüksel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstatterin

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Dr. Bernd Baumann
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Helge Lindh, Gülistan Yüksel, Dr. Silke Launert, Filiz Polat, Katrin Göring-Eckardt, Stephan Thomae, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Clara Bünger und Martina Renner

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3717** wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. In der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2022 wurde der Gesetzentwurf darüber hinaus an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(4)109).

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1850** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1851** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 20/3973** wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 46. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3717 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1850 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1850 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1850 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1851 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1851 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3973 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3973 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3973 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 21. Sitzung am 9. November 2022 auf Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3717 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD entschieden, in die An-

hörung die Vorlagen zu Buchstaben b bis d einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung, an der sich zwölf Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 22. Sitzung am 28. November 2022 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände lagen dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 20(4)143 D und 20(4)143 K vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 22. Sitzung verwiesen (20/22).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3717 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 20(4)151**, der zuvor mit gleichem Stimmresultat angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1850 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1851 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/3973 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/3717 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)151 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass der Antragsteller bereits seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein muss. Dies entspricht dem Ziel, die Bleiberechte gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status der Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben und bei denen ein Vollzug der Ausreisepflicht auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt. Um angesichts der verkürzten Voraufenthaltszeit von drei Jahren zu vermeiden, dass insbesondere nach einer längeren Gestattung bereits kurz nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ein Übergang ins Bleiberecht möglich ist, sieht der Änderungsantrag nunmehr eine Vorduldungszeit von zwölf Monaten vor.

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E gilt wegen der alternativen Regelung in Absatz 1 Satz 1 das Erfordernis der Vorduldungszeiten nicht.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bereits in § 25b Absatz 3 bestehende Härtefallklausel für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung wird auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige übertragen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des § 104c AufenthG-E in § 29 Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass zu Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts der Familiennachzug nicht gewährt wird. Dies im Hinblick auf den zeitlich begrenzten und damit zunächst vorübergehenden Charakter des Aufenthaltsrechts und aufgrund der sich erst im Laufe der Gültigkeitsdauer klärenden Frage, inwieweit im Anschluss ein weiterer Aufenthalt des Stammberechtigten möglich ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Der Stichtag für die Anspruchsberechtigten wird auf den 31. Oktober 2022 verlängert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts auf 18 Monate wird den Betroffenen mehr Zeit eingeräumt, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a, 25b zu erfüllen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

2. Die **Fraktion der SPD** betont, mit dem Gesetzentwurf gehe man einen fundamental neuen Schritt in der Migrationspolitik, der nicht von Ideologie, sondern von Pragmatismus geleitet sei. Hierdurch schaffe man erstmals verbunden mit einem Stichtag eine Regelung für Menschen, die lange in Deutschland lebten und sich bislang perspektivlos in Kettenduldungen befänden. Dieser bisherige Zustand sei für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend und auch sicherheitspolitisch unbegründet gewesen. Durch den Gesetzentwurf schaffe man für diejenigen, die fünf Jahre oder länger in Deutschland lebten, insgesamt etwa 138.000 Menschen, die Möglichkeit, über einen Chancen-Aufenthalt in ein Bleiberecht hineinzuwachsen. Der Gesetzentwurf definiere hierzu klare Vorgaben und Anforderungen in Bezug auf Identitätsklärung, Lebensunterhaltssicherung, Straflosigkeit sowie weitere Kriterien. Es handle sich somit mitnichten um eine Einladung, sondern vielmehr um eine Anerkennung der Realität und eine Beendigung eines Selbstbetrugs, da jedem bekannt sei, dass die betroffenen Menschen auch ohne die Neuregelung des Gesetzentwurfs in Deutschland blieben, jedoch ohne die Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis und ohne jede Sinnhaftigkeit und Möglichkeit, in einer so großen Zahl abgeschoben zu werden. Im parlamentarischen Verfahren habe man zudem weitere Verbesserungen erreichen können, etwa eine Verschiebung des Stichtags auf den 31. Oktober 2022, eine Verlängerung der Frist von einem Jahr auf 18 Monate sowie bei den Bildungsvoraussetzungen pflichtige Ausnahmen für psychisch oder körperlich Erkrankte und behinderte Menschen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bedauert, dass die SPD die gemeinsamen Erfolge der vergangenen Legislaturperioden negiert und der Auffassung unterliegt, etwas gänzlich Neues schaffen zu müssen. Es herrsche das Spannungsverhältnis, dass sich der Staat auf der einen Seite innenpolitisch glaubhaft verhalten müsse und die von ihm aufgestellten Anforderungen eingehalten und durchgesetzt werden müssten sowie auf der anderen Seite humane Aspekte beachtet werden müssten. Das vorliegende Gesetz sei jedoch strikt von der Frage des Fachkräftemangels zu trennen. Im Aufenthaltsrecht habe man in den letzten Jahren viel ermöglicht, sodass verwunderlich und bedauerlich sei, dass dies scheinbar nicht gesehen werde. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass Identitätstäuscher nicht, wie behauptet, ausgenommen seien. Eine Mitursächlichkeit reiche gerade nicht für einen Ausschluss aus. Im Kern gehe es bei der Reform darum, Menschen, die bislang nicht ausreichend bei ihrer Identitätsklärung mitgewirkt hätten oder gar falsche Angaben gemacht hätten, ein Chancen-Aufenthaltsrecht zu gewähren. Auch die Einzelregelungen zu den Paragraphen 25a und 25b seien kritikwürdig, wenn etwa ein „gut

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

integrierter Jugendlicher oder Heranwachsender“ bis zum 27. Lebensjahr erfasst sein solle und ein Schulbesuch von lediglich drei Jahren für die Frage einer guten Integration ausreichend sei. Dies entspreche nicht der Lebensrealität. Zumal seien diese Regelungen auch keine Stichtags-, sondern Dauerregelungen mit Signalwirkung in die Zukunft, was man ablehne. Die Union sei immer offen, wenn Menschen die deutsche Sprache sprechen würden und sich durch eigene Erwerbstätigkeit selbst finanzierten. Für das Aufenthaltsrecht nach § 25b genüge es jedoch, wenn jemand überwiegend seinen Lebensunterhalt sichern könne, das heißt, zum Beispiel, wenn jemand mit Kind vier Jahre in Deutschland sei und eine 600 Euro-Beschäftigung ausübe. Dann beziehe er aber weiterhin Sozialleistungen und dies berge damit aber auch die Gefahr der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme. Dies sei dem inneren Frieden im Land nicht dienlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wirbt um Zustimmung zum Gesetzentwurf. Es handle sich um ein Kernvorhaben, bei dem in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden sei, dass es eine breite Zustimmung unter den Sachverständigen finde. Insbesondere die Vertreter der Wirtschaft - die Fraktion habe eine Sachverständige der Industrie- und Handelskammer als Vertreterin kleiner und mittlerer Unternehmen eingeladen - hätten die Wichtigkeit des Gesetzentwurfs betont. Lediglich ein Viertel aller Geduldeten sei im Besitz einer Arbeitserlaubnis. Das Verbot zu arbeiten, wie es etwa in Bayern besonders streng praktiziert werde, treibe jedoch die Menschen erst in die Sozialsysteme. Es sei daher sinnvoll, im Sinne der Betroffenen und auch der kleinen und mittleren Unternehmen, endlich den bestehenden gordischen Knoten zu zerschlagen. Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht schaffe man das für gut 130.000 Menschen. Mit den Verbesserungen im Änderungsantrag greife man die Anregungen aus der öffentlichen Anhörung auf. Zwar hätte man sich als Fraktion hier ein noch weitergehendes Vorgehen gewünscht, jedoch erweitere man insgesamt den Kreis der Begünstigten und komme durch die Verschiebung des Stichtags den Betroffenen weiter entgegen.

Die **Fraktion der FDP** bekräftigt, durch die Reform schlage man in der Migration ein neues Kapitel auf. Dennoch handle es sich nicht um eine Revolution. Man müsse die Realitäten anerkennen und feststellen, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei. Es sei angebracht, aus der Defensive herauszutreten und aktiv daran arbeiten, ungelöste Probleme der Vergangenheit zu lösen, Fehler der Vergangenheit zu korrigieren sowie klare Anforderungen und Erwartungen zu kommunizieren. Durch die Reform beschreite man behutsam, jedoch nicht verzagt einen neuen Weg und verhindere, dass Menschen, die lange geduldet seien, über Jahre im Sozialsystem blieben, indem man ihnen Wege in den Arbeitsmarkt öffne und sie dadurch weiter integriere. Die gefundene Lösung sei ein ausgewogener Vorschlag hierzu, der viele Chancen und nur wenige Risiken enthalte.

Die **Fraktion der AfD** lehnt das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht ab. Hierin sehe man eine ungerechtfertigte doppelte Belohnung. Zunächst habe der Staat fehlerhaft gehandelt, als er seine Grenzen nicht ausreichend kontrolliert habe und nun handle er erneut fehlerhaft, indem er keine Abschiebungen vorgehe, sondern stattdessen aus Illegalität Legalität mache.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisiert das parlamentarische Verfahren dahingehend, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erst am Abend vor der Sitzung übersandt worden sei. Dies sei bedauerlich, zumal sich der Ausschuss zu Beginn der Legislaturperiode auf ein anderes Verfahren geeinigt habe. Eine inhaltliche Befassung mit den Änderungsvorschlägen werde dadurch erheblich erschwert. Inhaltlich werde das ausgerufene Ziel eines Chancen-Aufenthalts weitgehend verfehlt. Von 240.000 Menschen mit Duldung profitierten am Ende womöglich nur etwa 34.000 Personen von der Reform. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Stichtag nicht auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes verschoben werde. Hätte die Koalition dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zugestimmt, in dem sie die Formulierungen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen habe, wäre das Chancen-Aufenthaltsrecht bereits vor der Sommerpause in Kraft getreten, es hätte keine Abschiebungen potentiell Betroffener mehr gegeben. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beinhalte darüber hinaus die Verschlechterung, dass nunmehr eine zwölfmonatige Vorduldungszeit statuiert werde. Besonders problematisch sei die Formulierung, dass Betroffene im Besitz einer Duldung gewesen sein müssten. Denn in der Praxis Sorge dies dafür, dass Menschen, die nur faktisch geduldet gewesen seien und andere Behördenbescheinigungen erhalten hätten, etwa in Bayern, aus dem Anwendungsbereich des Bleiberechts herausfallen könnten, was abzulehnen sei.

Für ihren Gesetzentwurf zu den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug bitte die Fraktion DIE LINKE um Zustimmung, da der Gesetzentwurf der Koalition hier nur Erleichterungen für Fachkräfte vorsehe. Dadurch komme die Koalition ihren eigenen Verpflichtungen aus dem Koalitionsvertrag nicht nach. Ein Paradigmenwechsel sei nicht erkennbar. Deshalb solle dem Antrag der LINKEN zugestimmt werden, der z.B. ein Verbot von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Überraschungsabschiebungen nach langjährigem Aufenthalt, eine Beendigung des menschenrechtswidrigen Umgangs mit kranken Menschen im Abschiebungsverfahren und die Beiordnung von rechtsanwaltlicher Betreuung in Abschiebehaftverfahren zur Verhinderung einer Vielzahl rechtswidriger Inhaftierungen vorsehe.

Berlin, den 30. November 2022

Helge Lindh
Berichterstatter

Gülistan Yüksel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstatterin

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Dr. Bernd Baumann
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.